

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00240 vom 26. Juni 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00240

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00240 du 26 juin 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00240 del 26 giugno 2012

Regeste

Festsetzung Strassenprojekt | [Änderung bzw. bauliche Erweiterung einer Quartierstrasse im Strassenprojektierungsverfahren.] § 17 Abs. 4 StrG statuiert kein Novenverbot für das Rekursverfahren, erst recht keines bezüglich der rechtlichen Begründung (E. 3). Das Strassenfestsetzungsverfahren musste vorliegend nicht mit dem den Bau des mit der Quartierstrasse neu zu erschliessenden Mehrfamilienhauses betreffenden Bewilligungsverfahren koordiniert werden (E. 5). Zulässigkeit des Verzichts auf die Durchführung eines Quartierplanverfahrens (E. 6). Gelange die Vorinstanz angesichts der voraussichtlichen Nutzungsintensität der betroffenen Quartierstrasse zum Schluss, diese genüge den technischen Anforderungen der Zugangsnormen bis mindestens 30 Wohneinheiten und sei demzufolge – sowie erst recht mit Blick auf das geltende Verkehrsregime (Tempo-20-Zone) – auch nach ihrer baulichen Erweiterung als verkehrssicher zu betrachten, ist dies nicht zu beanstanden (E. 7). Das strittige Strassenprojekt erweist sich zudem auch als verhältnismässig (E. 8). Abweisung.

Erwägungen

E. 9.1

In Bezug auf das Genehmigungsverfahren (BRGE Nr. 0069/2016) lassen es die Beschwerdeführenden schliesslich bei dem nicht näher begründeten Einwand bewenden, die von der Vorinstanz vertretene Auffassung, dass der Beschwerdegegner 3 seine Überprüfungsbefugnis im Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung des Festsetzungsbeschlusses des Beschwerdegegners 1 zu Recht beschränkt habe, sei nicht nachvollziehbar.

E. 9.2

Projekte für Gemeindestrassen werden vom Gemeinderat festgesetzt (§ 15 Abs. 2 S. 1 StrG). Wenn die Erteilung des Enteignungsrechts erforderlich ist, bedarf der Festsetzungsbeschluss zusätzlich der Genehmigung des Bezirksrats (§ 15 Abs. 2 S. 2 StrG). Im Genehmigungsverfahren geht es dabei allein darum, das Vorhaben an sich, das heisst das Bedürfnis dafür und das öffentliche Interesse daran, in Abwägung zu entgegenstehenden Privatinteressen zu beurteilen (vgl. VGr, 30. September 2004, VB.2004.00076, E. 4.2). Geht die Vorinstanz vor diesem Hintergrund davon aus, der Beschwerdegegner 3 habe seine Prüfung kompetenzgemäss auf diese Frage zu beschränken, das heisst darauf, ob sich die Ausübung des Enteignungsrechts im Einzelfall als recht- und verhältnismässig erweist, und nicht das Strassenprojekt als Ganzes zu überprüfen, ist dies nicht zu beanstanden (vgl. § 17 Abs. 3 lit. a StrG).

E. 10

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 11

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zu einem Sechstel aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 14 VRG; vgl. Plüss, § 14 N. 9 ff.). Eine Parteientschädigung steht ihnen nicht zu; hingegen ist eine solche Entschädigung antragsgemäss dem privaten Beschwerdegegner zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 f. VRG). Dem Beschwerdegegner 1 wiederum steht in dieser Konstellation praxisgemäss keine Entschädigung zu (VGr, 26. Juni 2012, VB.2012.00201, E. 7.3; RB 2008 Nr. 18, E. 2.3.1; Plüss, § 17 N. 51). Der lediglich als leicht einzustufende Verstoss gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführenden (E. 3) wirkt sich demgegenüber nicht auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen aus.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.